



EOM¹ - Maßnahmen bei Erziehungskonflikten²

Erste Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen

- Das sofortige erzieherische Gespräch ggf. auch in mehreren Stufen mit Erweiterung des Kreises: zunächst LK bzw. KL /Klassenrat – mit Klassenfachlehrerteam, Sozialarbeiter, Schulleitung,
- das Verfassen einer schriftlichen Stellungnahme durch die betroffenen SuS, die die Eltern abzeichnen und damit auch Kenntnis erhalten,
- stimmen die Eltern nicht zu, wird zeitnah ein gemeinsames Gespräch verpflichtend angesetzt.
- Gemeinsame Absprachen, Vereinbarungen, Verträge, die eine kurze Laufzeit haben, konkrete Festlegungen beinhalten, schriftlich abgefasst werden und zeitnah evaluiert werden.
- Der mündliche Tadel,
- die Eintragung in das Klassenbuch,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Sachbeschädigungen an Möbeln, an Wänden, in Toiletten, eingeschlagene Fensterscheiben..., Verschmutzung der Räume, Flure, des Hofes

- Wenn SuS Verursacher sind, muss umgehend eine schriftliche Stellungnahme verfasst werden, die die Eltern abzeichnen. Die Eltern stimmen darin auch ggf. einem angemessenen Arbeitseinsatz (z. Beseitigung von Schmierereien, Müllsammeln, Fegen) unter Leitung der Verwaltung zu.
- Stimmen die Eltern nicht zu, wird zeitnah ein gemeinsames Gespräch verpflichtend angesetzt.
- Die Eltern übernehmen nach bürgerlichem Recht die Kosten der Instandsetzung, nach Rechnungsstellung durch das Bezirksamt.

Ordnungsmaßnahmen (fester Katalog)

Soweit Erziehungsmaßnahmen (s.o.) nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder am Schulleben Beteiligte gefährdet sind.

Als nachhaltige Beeinträchtigung ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- 
1. der schriftliche Verweis (Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz SL)
 2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 10 Schultagen (Beschluss Klassenkonferenz unter Vorsitz SL),
 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe (Beschluss Gesamtkonferenz unter Vorsitz SL),
 4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsganges (Entscheidung Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schulkonferenz),
 5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist (Entscheidung Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schulkonferenz).

Grundsätze bei Ordnungsmaßnahmen:

- OM³ Nr. 4/5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten getroffen werden. Sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.
- Vor der Entscheidung über OM sind die betroffenen Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

¹ Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen EOM

² Unmittelbare Anlehnung an das Schulgesetz von Berlin, Abschnitt IV, Fassung vom 25.10.2010

³ Ordnungsmaßnahmen OM

- In dringenden Fällen können OM (1-3) durch die SL sofort getroffen werden, wenn anders die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Alle Vorgänge müssen justiziabel aktenkundig sein (Aktennotizen, Warnschreiben, Konferenzprotokolle...)

Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen habe ich zur Kenntnis genommen:

[illegible]
